

78. Kann der Eigentümer eines Gewehres, wenn ihm dieses durch die Einziehung in einem gegen einen Dritten gerichteten Strafverfahren unrechtmäßig entzogen worden ist, gegen den Staat die Eigentumsklage oder eine Schadenersatzklage aus § 990 BGB. erheben?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1923 i. S. R. (R.L.) w. preuß. Staat (Befl.). VII 169/23.

I. Landgericht Osnabrück. — II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Urteil des Schöffengerichts in O. ist der Händler B. wegen eines Jagdvergehens zu 200 M Geldstrafe verurteilt und gleichzeitig auf Einziehung des bei der unberechtigten Jagdausübung benutzten Gewehrs erkannt worden. Auf Ersuchen des Amtsgerichts hat das Amt C. zur Vollstreckung der Einziehung am 18. November 1920 durch den Landjäger E. dem B. eine Jagbflinte wegnehmen lassen und dem Amtsgericht übersandt. Dieses hat das Gewehr vorschriftsgemäß dem zuständigen Landrat weitergegeben, von dem es der Amtsgerichtsrat K. käuflich erworben hat.

Der Kläger behauptet, daß die eingezogene Flinte sein Eigentum sei und dem B. nicht habe weggenommen werden dürfen, weil er sie bei dem von ihm begangenen Jagdvergehen nicht benutzt habe. Er hat deshalb durch seinen Rechtsbeistand bei dem Amtsgericht in O. als Strafvollstreckungsbehörde gegen die Wegnahme des Gewehrs Einwendung erhoben und dessen Herausgabe gefordert; seinem Antrage ist nicht stattgegeben worden, weil das Amtsgericht der Überzeugung war, daß B. das Gewehr bei der verbotenen Jagdausübung tatsächlich benutzt hatte. Nunmehr hat der Kläger von dem Beklagten im Klagewege die Herausgabe der Jagbflinte und hilfsweise Schadensersatz verlangt. Er hat diese Ansprüche auf sein Eigentum, aber auch auf Verwahrung und ungerechtfertigte Bereicherung gestützt und den Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten auch aus dem preussischen Staatshaftungsgesetze vom 1. August 1909 in Verbindung mit § 839 BGB. hergeleitet.

Das Landgericht machte die Entscheidung von einem Eide des Klägers abhängig, das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

Die Revision des Klägers hatte hinsichtlich der hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzforderung Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Eigentumsklage (§ 985 BGB) abgewiesen, weil der Beklagte zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr im Besitze des strittigen Gewehrs gewesen ist, und den Schadensersatzanspruch wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe (§ 990 BGB.) für unbegründet gehalten, weil es den bösen Glauben des Beklagten zur Zeit des Besizerwerbes oder später nicht für nachgewiesen hält. Diese Begründung ist verfehlt. Denn auf die sachlichen Voraussetzungen der §§ 985, 990 BGB. kommt es nicht an, weil die auf sie gestützten Ansprüche hier überhaupt ausgeschlossen gewesen sind.

Die Vollstreckung der auf eine Vermögensstrafe ergangenen Strafentscheidung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 495 Stf.Ord.). Zu den Vermögensstrafen gehört auch die Einziehung

(Löwe-Rosenberg „Strafprozeßordnung“ Anm. 1 zu § 495). Wollte deshalb der Kläger die auf Grund des rechtskräftigen Strafurteils erfolgte Einziehung des Gewehrs mit der Behauptung bekämpfen, daß das von dem Landjäger fortgenommene Gewehr der Einziehung nicht unterliege, weil der verurteilte B. es bei der Jagdausübung nicht benutzt hatte, so konnte er dies nur mit den in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Behelfen tun. Darum stand ihm nur die Erinnerung aus § 766 ZPO. oder die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. zu (RGZ. Bd. 34 S. 422, Gruchot Bd. 38 S. 179). Für die Eigentumsklage auf Herausgabe des Gewehrs war neben diesen Behelfen kein Raum, denn die zwingenden öffentlichrechtlichen Vorschriften der Prozeßordnung würden ausgeschaltet werden können, wenn neben den prozeßualen Mitteln zur Befestigung der Vollstreckung auch noch materiellrechtliche Klagen zugelassen würden (RGZ. Bd. 67 S. 312). Im gegebenen Falle war für eine Eigentumsklage auch um so weniger Raum, als das Gewehr der Einziehung nach § 295 StGB. selbst dann unterlag, wenn es nicht dem Täter, sondern einem Dritten gehörte, und deshalb die Einziehung ausschließlich damit bekämpft werden konnte, daß das fragliche Gewehr bei der unberechtigten Jagdausübung nicht benutzt worden sei. Für die Prüfung dieser Frage aber war nach dem vom Gesetz festgelegten Geschäftskreise die Vollstreckungsinstanz und nicht der Prozeßrichter die zuständige Stelle. Tatsächlich hat auch der Kläger durch seinen Anwalt gegen die Vollstreckung Erinnerung erhoben und in mehrfachen Eingaben beantragt, die Veräußerung des Gewehrs zu unterlassen. Hierauf hat das Amtsgericht aber sachlich nicht entschieden, sondern nur durch nicht formgerecht zugestellte Verfügung vom 3. April 1921 dem Anwalt des Klägers eröffnet, daß der Anspruch auf Herausgabe des Gewehrs durch die rechtskräftige Bestätigung der Einziehung für erledigt erachtet werde. Daraus kann vielleicht der Zweifel entnommen werden, ob die Erinnerung des Klägers, die auch gegenüber der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege zulässig war, als rechtskräftig zurückgewiesen zu gelten hat. Allein für den gegenwärtigen Rechtsstreit kommt es hierauf nicht an. Denn der Umstand, daß das Gesetz die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Einziehung ausschließlich in den Geschäftsbereich des Vollstreckungsgerichts verwiesen hat, schließt die Eigentumsklage sowohl während des Vollstreckungsverfahrens wie nach ihm aus. Im Falle einer rechtskräftigen Zurückweisung der Erinnerung käme nur hinzu, daß mit ihr die Rechtmäßigkeit der Einziehung und damit auch der Eigentumserwerb des preussischen Staates an dem Gewehr endgültig festgestellt wäre, womit dem Eigentumsanspruch des Klägers auch sachlich der Boden entzogen wäre.

Nach der Durchführung der Vollstreckung können höchstens noch

Vereicherungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten in Frage kommen. Doch können die Entschädigungsansprüche nicht auf § 990 BGB., sondern nur auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 839 Abs. 1, 3 BGB.) und das preußische Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 gestützt werden. Denn wenn der Kläger sein Eigentumsrecht nicht durch die Eigentumsklage, sondern nur dadurch zur Geltung bringen konnte, daß er die Einziehung als unrechtmäßigen Eingriff in sein Eigentum mit den vorgeschriebenen prozessualen Mitteln bekämpfte, so sind auch für die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen der ungerechtfertigten Einziehung nicht die Sondervorschriften über die Verletzung des Eigentums durch den Besitzer (§§ 989 ff. BGB.) maßgebend. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob der Beklagte redlicher oder unredlicher Besitzer des Gewehrs gewesen ist, sondern ob der Vollstreckungsrichter durch die Wegnahme des Gewehrs und die Aufrechterhaltung der Einziehung vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum des Klägers verletzt hat (RGZ. Bd. 61 S. 432; Stein N. VII 4 zu § 771 ZPO.). Daß für den hierauf gestützten Schadensersatzanspruch der Rechtsweg zulässig ist, unterliegt keinen Bedenken. Denn Entschädigungsansprüche, auch wenn sie sich auf einen Eingriff in das Privateigentum kraft der Betätigung öffentlicher Gewalt gründen, gehören stets vor die Gerichte (Art. 131 Reichsverf., RGZ. Bd. 82 S. 130). Im gegebenen Fall ist dies um so weniger zweifelhaft, als auch schon die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Einziehung in die Zuständigkeit der Gerichte fiel. . . .